

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung**  
**des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Nußbaum**  
vom 27. März 2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- 1) Die Ortsgemeinde Nußbaum betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht ein Dorfgemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Ortsgemeinde Nußbaum erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

**§ 2**  
**Widmung**

- 1) Das Dorfgemeinschaftshaus steht für private Feiern zur Verfügung. Es kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.
- 2) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses stehen folgende Räume zur Verfügung: große Halle, Sitzungsraum, Theke, Thekenvorraum, Jugendraum, Küche, Toiletten.

**§ 3**  
**Pflichten der Benutzer**

- 1) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Anträge von Einheimischen und ortsansässigen Vereinen werden hierbei bevorzugt behandelt.

**§ 4**  
**Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten**

- 1) Die Nutzung beginnt um 08:00 Uhr und endet am nächsten Tag um 08:00 Uhr. Pro Nutzungstag werden folgende Gebühren erhoben.

| <b>1. Große Halle</b>   | <b>Einheimische</b> | <b>Auswärtige</b> |
|-------------------------|---------------------|-------------------|
| Familienfeier           | 95,00 €             | 135,00 €          |
| Trauerfeier             | 55,00 €             | 135,00 €          |
| Nutzung als Abstellraum | 15,00 €             | 15,00 €           |

|                                                     |                                |                   |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------|
| <b>2. Sitzungsraum</b>                              | <b>Einheimische</b>            | <b>Auswärtige</b> |
| Familienfeiern                                      | 45,00 €                        | 55,00 €           |
| Trauerfeier                                         | 25,00 €                        | 55,00 €           |
| Nutzung als Abstellraum                             | 15,00 €                        | 15,00 €           |
|                                                     |                                |                   |
| <b>3. Küche und Theke</b>                           | <b>Einheimische</b>            | <b>Auswärtige</b> |
| Familienfeier                                       | 50,00 €                        | 65,00 €           |
| Trauerfeier                                         | 35,00 €                        | 65,00 €           |
|                                                     |                                |                   |
| <b>4. Kommerzielle Veranstaltungen – Alle Räume</b> | <b>Einheimische</b>            | <b>Auswärtige</b> |
| 1. Tag                                              | 220,00 €                       | 270,00 €          |
| Ab dem 2. Tag                                       | 170,00 €                       | 195,00 €          |
| Ab dem 3. Tag + jeder weitere Tag                   | 135,00 €                       | 160,00 €          |
|                                                     |                                |                   |
| <b>5. Firmen und Sozialverbände</b>                 |                                |                   |
| Große Halle                                         | 39,00 € (stundenweise 15,00 €) |                   |
| Sitzungsraum                                        | 45,00 € (stundenweise 15,00 €) |                   |
| Küche und Theke                                     | 50,00 €                        |                   |
| Küche                                               | 25,00 €                        |                   |
| Theke                                               | 25,00 €                        |                   |
|                                                     |                                |                   |
| <b>6. Reinigung (pauschal)</b>                      |                                |                   |
| Große Halle                                         | 25,00 €                        |                   |
| Sitzungsraum                                        | 15,00 €                        |                   |
| Garderobe                                           | 10,00 €                        |                   |
| Thekenvorraum                                       | 10,00 €                        |                   |
|                                                     |                                |                   |
| <b>7. Heizkostenpauschale 01.10. - 31.03.</b>       |                                |                   |
| Große Halle                                         | 30,00 €                        |                   |
| Sitzungssaal                                        | 12,50 €                        |                   |

- 2) Bei Inanspruchnahme zusätzlicher Nutzungstage wird ein Nachlass i. H. v. 25 % je Tag auf die Nutzungsgebühr gewährt. Diese Regelung gilt nicht für die Nr. 4, 6 und 7 des Abs. 1.
- 3) Die Betriebskosten (Strom und Wasser) werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs abgerechnet.
- 4) In der Nutzungsgebühr ist eine Benutzung am Vortag ab 20:00 Uhr für Vorbereitungsarbeiten und am Folgetag für Aufräumarbeiten bis 15:00 Uhr enthalten. Bei Überschreitung wird ein weiterer Nutzungstag abgerechnet. Abnahme/Übergabezeiten sind mit der Ortsgemeinde im Vorfeld abzustimmen.
- 5) In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.
- 6) Die Nutzungsgebühr wird per Gebührenbescheid im Nachgang der Veranstaltung angefordert. Den Zahlungshinweisen ist entsprechend Folge zu leisten.

- 7) Sofern die hier genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **§ 5 Reinigungspflicht**

Alle benutzten Räume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Für das Aufstellen der Tische und Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume müssen vom Nutzer besenrein übergeben werden. Thekenbereich, Toiletten und Küche sind zusätzlich feucht zu reinigen. Die ordnungsgemäße Reinigung und die Vollständigkeit des benutzten Geschirrs ist der Ortsgemeinde bzw. einer von ihr beauftragten Person nachzuweisen. In allen Fällen erfolgt eine kostenpflichtige Endreinigung gem. § 4 dieser Satzung durch die Ortsgemeinde Nußbaum. Die Ortsgemeinde stellt dem Nutzer für die Reinigung keine Utensilien zur Verfügung. Ebenfalls liegt die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Mülls, in der Verantwortung des Nutzers.

## **§ 6 Schadensersatz**

Für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht sind (z. B. beschädigtes Geschirr, beschädigte Möbel usw.) haftet der Veranstalter bzw. Nutzer in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

## **§ 7 Hausrecht**

Die Ortsgemeinde Nußbaum als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei Zuwiderhandeln und Verstoß gegen diese Satzung die Nutzer des Geländes zu verweisen.

## **§ 8 Haftung**

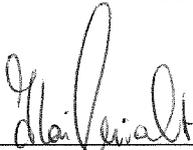
Die Nutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Nußbaum die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Feiern oder Veranstaltungen entstehen. Diese Haftung gilt auch für Schäden, die auf dem Grundstück außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses entstehen (z. B. Vorplatz, Parkplätze).

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Nußbaum, den 27. März 2024

  
Kai Wiechert  
Ortsbürgermeister

### Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.